



## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.08.2020

---

Beginn: 18:30  
Ende: 21:06  
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Saal

---

### **Anwesend:**

#### 1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Heinz

Beer, Johann

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

Abwesend bei TOP 7.1 Ö

#### Schriftführer/in

Lehr, Eva

#### Presse

Baumgärtner, Eugen

### **Abwesend:**

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Falk, Philipp



Tagesordnung:

## **Öffentliche Sitzung:**

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.07.2020
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Dürrwangen, Nähe Mühlgasse; Neubau eines Nebengebäudes
- TOP 2.1.1 Beschluss; Erneute Behandlung
- TOP 2.1.2 Antrag; Zurückstellung Beschluss
- TOP 2.1.3 Antrag; Beendigung der Beratung
- TOP 2.1.4 Beschluss; gemeindliches Einvernehmen
- TOP 2.2 Dürrwangen, Am Schießweiher 12; Einfamilienhaus, Bauvoranfrage
- TOP 2.3 Halsbach, Unterdorf 8; Abbruch Wohnhaus mit Nebengebäuden + Neubau Lagerhalle
- TOP 2.4 Haslach, Kreuzfeld 29; Einfamilienhaus, Bauvoranfrage
- TOP 2.5 Dürrwangen, Hutzelhofweg 6, 91602 Dürrwangen; Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage
- TOP 2.6 Halsbach, Schloßhof 2; Aus-/Umbau Einfamilienhaus mit Büroräumen
- TOP 3 Kinderbetreuung; Erweiterungsbau, Sachstand
- TOP 4 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"
- TOP 4.1 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; aktueller Stand
- TOP 4.2 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; Abwägung frühzeitige Öffentlichkeits- + Behördenbeteiligung, Teil 2
- TOP 5 Vereinszuschüsse; TSV 08 Dürrwangen, Zuschussantrag für Ersatzbeschaffung Rasenmäher
- TOP 6 Änderung der Personalorganisation im Rathaus; Kassenleitung
- TOP 7 Bauleitplanung, Beteiligung als TÖB
- TOP 7.1 Stadt Feuchtwangen; BP Wohngebiet Nr. 2 "Baumschule" in Vorderbreitenthan
- TOP 7.2 Markt Schopfloch; BP Sondergebiet "PV-Anlage Lehenbuch" + 7. Änderung FNP
- TOP 8 Bekanntgaben
- TOP 9 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## **Öffentliche Sitzung:**

### **TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.07.2020**

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

### **TOP 2 Baugesuche**

#### **TOP 2.1 Dürrwangen, Nähe Mühlgasse; Neubau eines Nebengebäudes**

##### **Sachverhalt:**

Vom Bauherrn wurde ein Nebengebäude errichtet.

Bauort: Lage „Nähe Mühlgasse“, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1450/2, Gemarkung Dürrwangen

FN: „langfristig potentielle Wohnentwicklungsfläche“ (Außenbereich); kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Vom Landratsamt Ansbach wurde der Bauherr zur Einreichung von Bauantragsunterlagen aufgefordert.

Der Bauantrag wurde am 24.06.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, womit sich die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB für privilegierte Vorhaben oder § 35 Abs. 2 BauGB für sonstige Vorhaben richtet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich bei diesem Vorhaben nach aktuellem Sachstand ausschließlich nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Ein Entgegenstehen gegen öffentliche Belange wird von der Verwaltung nicht gesehen, da das Vorhaben den in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten Punkten nicht widerspricht. Insbesondere das Entstehen einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem südlich angrenzenden Grundstück um den nicht bebaubaren und dauerhaft angelegten Gemeindefriedhof Dürrwangen handelt und sich das errichtete Bauwerk nahe der vorhandenen Bebauung hinter den Wohngebäuden „Mühlgasse 4“ und „Mühlgasse 4a“ befindet.

Eine Überprüfung und Entscheidung obliegt der Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Das Bauflurstück bildet in der Realität ein Grundstück mit dem östlich angrenzenden Flurstück 543/2 der Gemarkung Dürrwangen, welches an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche anliegt. Die Zufahrt wird von der Verwaltung nach Art. 4 Abs. 3 BayBO als gesichert angesehen bzw. ist nicht erforderlich. Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist für das Bauflurstück nicht vorhanden und auch nicht erforderlich.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden somit von der Verwaltung nicht gesehen.

In der Marktgemeinderatssitzung am 03.07.2020 wurde nach Diskussion beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der nach § 35 Abs. 2 BauGB notwendigen gesicher-



ten Erschließung, die sich ausschließlich auf die Zufahrt nach Art. 4 Abs. 3 BayBO beschränkt, abzulehnen.

Im Nachgang der Marktgemeinderatssitzung wurde in Kenntnis gebracht, dass das Bauwerk bereits beim Erwerb des Grundstücks durch den Bauherrn im Jahre 2016 vorhanden war. Die evtl. im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtete bauliche Anlage wurde von dem / einem Voreigentümer gebaut. Dies kann durch das amtliche Luftbild vom 22.05.2014, welches dem MGR zur Verfügung gestellt wurde, belegt werden.

Diese neue Tatsache nimmt Bürgermeister Konsolke zum Anlass, die erneute Behandlung des Beratungsgegenstand über das gemeindliche Einvernehmen zu beantragen.

### **TOP 2.1.1 Beschluss; Erneute Behandlung**

#### **Sachverhalt:**

Diskussion im MGR:

Für MGR Reuter hat sich nichts am Sachverhalt geändert. Es handelt sich immer noch um eine nichtgenehmigte Bebauung im Außenbereich. Die Marktgemeinde muss hier eine klare Linie ziehen.

#### Antrag; namentliche Abstimmung

MGR Kiefner beantragt eine namentliche Abstimmung, damit wird die Beschlussfassung über die erneute Befassung des Bauvorhabens namentlich dokumentiert.

#### **Beschluss:**

Das Bauvorhaben zum Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1450/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Nähe Mühlgasse) wird erneut behandelt.

Mit "Ja" stimmten ab:

Johann Beer, Katja Folberth, Michael Fuchs, Steffen Heyer, Thomas Huber, Jürgen Konsolke, Reiner Proff, Markus Rank, Simone Schäller

Mit "Nein" stimmten ab:

Heinz Beck, Ulrich Kiefner, Markus Kriegler, Jochen Reuter

**mehrheitlich beschlossen** Ja 9 Nein 4 Anwesend 13

### **TOP 2.1.2 Antrag; Zurückstellung Beschluss**

#### **Sachverhalt:**

Diskussion im MGR:

Wenn dieser Bau genehmigt wird, könnten alle Nachbarn in dieser Reihe ähnlich verfahren, so MGR Kiefner. MGR Rank findet, dadurch, dass der Bau schon vor dem Kauf stand, hier nichts gegen eine Genehmigung spreche. Dieser Meinung schließt sich MGRin Folberth an. Für MGR Kiefner ist es egal, wann das Nebengebäude errichtet wurde. Im Falle, dass es vor dem Kauf erbaut wurde, handelt es sich um eine arglistige Täuschung durch den Verkäufer. Somit müsste der Käufer privatrechtlich gegen diesen vorgehen. Man kauft immer mit Altlasten, egal, ob man es vorher weiß oder nicht.



MGR Proff wirft ein, dass falls das gemeindliche Einvernehmen zum Bau des Nebengebäudes erteilt werden soll, der Beschluss geändert werden muss. Im Beschluss steht, dass der Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1450/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Nähe Mühlgasse) nur zur Kenntnis genommen wird. Das gemeindliche Einvernehmen ist ausschließlich auf die Zufahrt beschränkt. Hier stellt sich die Frage, ob im Falle eines Verkaufes die Marktgemeinde dafür zuständig ist, eine Zufahrt auf das Grundstück zu ermöglichen, so MGR Fuchs.

Um diesen Sachstand zu klären, stellt MGR Fuchs den Antrag die Beschlussfassung bis nach der Klärung zurückzustellen.

### **Beschluss:**

Der MGR beschließt keinen Beschluss zu fassen und die Entscheidung bis nach der Klärung der rechtlichen Lage bzgl. der Erschließung der Zufahrt zurückzustellen.

**mehrheitlich abgelehnt** Ja 6 Nein 7 Anwesend 13

### **TOP 2.1.3 Antrag; Beendigung der Beratung**

#### **Sachverhalt:**

Diskussion im MGR:

MGR Reuter kann hier die Zufahrt nicht als gesichert ansehen, da es sich aufgrund des Lageplanes hier wohl um Hinterliegergrundstück handelt und keine Eigentümergeleichheit mit dem vorderen an der öffentlichen Straße befindlichen Grundstück besteht. MGR Folberth sieht die beiden Grundstücke als eine Einheit, somit sieht sie hier bzgl. der Zufahrt keinerlei Probleme.

MGR Beer beantragt ein Ende der Beratung.

#### **Beschluss:**

Der MGR beschließt die Beratung zu beenden.

**mehrheitlich beschlossen** Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

### **TOP 2.1.4 Beschluss; gemeindliches Einvernehmen**

#### **Sachverhalt:**

##### Antrag: namentliche Abstimmung

MGR Reuter beantragt eine namentliche Abstimmung, damit wird die Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen namentlich dokumentiert.

#### **Beschluss:**

Das Bauvorhaben zum Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1450/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Nähe Mühlgasse) wird zur Kenntnis genommen. Das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der nach § 35 Abs. 2 BauGB notwendigen gesicherten Erschließung ist ausschließlich auf die Zufahrt nach Art. 4 Abs. 3 BayBO beschränkt. Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

Mit "Ja" stimmten ab:



Johann Beer, Katja Folberth, Michael Fuchs, Steffen Heyer, Thomas Huber, Reiner Proff, Markus Rank, Simone Schäller

Mit "Nein" stimmten ab:

Heinz Beck, Ulrich Kiefner, Jürgen Konsolke, Markus Kriegler, Jochen Reuter

**mehrheitlich beschlossen** Ja 8 Nein 5 Anwesend 13

## **TOP 2.2 Dürrwangen, Am Schießweiher 12; Einfamilienhaus, Bauvoranfrage**

### **Sachverhalt:**

Der Bauherr plant den Neubau eines Wohngebäudes.

Bauort: Am Schießweiher 12, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1365/3, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Dürrwangen Nr. 5 Am Schießweiher II“ (WA)

Genehmigungsbehörde wäre das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wurde ein Lageplan vorgelegt.

Die Ausführung ist ähnlich des auf dem Grundstück „Am Schießweiher 14“ errichteten Wohngebäudes vorgesehen, allerdings ohne Zwerchhaus. Geplant ist ein vom Bebauungsplan abweichender Standort inkl. Hauptfirstrichtung.

Hinsichtlich der vorliegenden Informationen sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich:

- |          |   |  |
|----------|---|--|
| 1.2      | + | Soll: Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen                                  |
| Planteil |   | Ist: Tlw. außerhalb Baugrenzen (östlicher Bereich Wohnhaus)                      |
| 2.1.1    |   | Soll: Dachneigung Hauptgebäude 42 – 48°  |
|          |   | Ist: Dachneigung Hauptgebäude ca. 35°  |
| 2.1.2    |   | Soll: Kniestockhöhe entspricht Maximum Gradzahl Dachneigung                      |
|          |   | Ist: Kniestock ca. 1,60 m  |
| Planteil | + | Soll: Die im Plan eingetragene Firstrichtung der Hauptgebäude ist zwingend       |
| 2.4      |   | einzuhalten. Standort geplantes Gebäude mit Hauptfirstrichtung „Nordost-Südwest“ |
|          |   | Ist: Hauptfirstrichtung „Ost-West“   |

Sonstige Abweichungen vom Bebauungsplan können zum aktuellen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Da für die Erteilung von nicht nur geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen der Marktgemeinderat zuständig ist, wurde sich für eine Behandlung als Bauvoranfrage entschieden.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.



### **Beschluss:**

Der Errichtung eines Wohngebäudes gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage vom 02.07.2020 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1365/3 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Am Schießweiher 12) wird die Zustimmung und Erteilung sämtlicher mit dem Standort und Dachneigung erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dürrwangen Nr. 5 Am Schießweiher II“ in Aussicht gestellt.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

### **TOP 2.3 Halsbach, Unterdorf 8; Abbruch Wohnhaus mit Nebengebäuden + Neubau Lagerhalle**

#### **Sachverhalt:**

Der Bauherr plant den Abbruch eines bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäuden und Neubau einer Lagerhalle.

Bauort: Unterdorf 8, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 33, Gemarkung Halsbach

FNP: Mischbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 16.07.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Mischgebiet zulässig sind. Eine Lagerhalle als Teil eines sonstigen Gewerbebetriebs ist in einem Mischgebiet zulässig. Die sonstige Zulässigkeit (Maß der baulichen Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich diese in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, Denkmalschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Ergänzung: Eine Abstandsflächenübernahme des Nachbarn Grundstück Flur-Nr. 32 der Gemarkung Halsbach wurde abgeschlossen. Für die außerdem nicht einzuhaltenden Abstandsflächen zu den Grundstücken Flur-Nrn. 31/2 (bebaut, Brandwand vorhanden), 16/2 (Überschreitung Mitte öffentliche Verkehrsfläche), 29 (bebaut, Grundstücke sollen verschmolzen werden, Brandwand zwischen Wohnhaus und Scheune vorhanden) wurde eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Art. 6 + 28 BayBO) beantragt.

Bei der baulichen Anlage handelt es sich um die Gebäudeklasse 1a innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wofür gemäß GeschO der erste Bürgermeister für die Stellungnahme der Gemeinde bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig ist.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die Bauantragsunterlagen wurden an die Genehmigungsbehörde übersendet.



## **Beschluss:**

### **zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 2.4 Haslach, Kreuzfeld 29; Einfamilienhaus, Bauvoranfrage**

##### **Sachverhalt:**

Der Bauherr plant den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage.  
Bauort: Kreuzfeld 29, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 117, Gemarkung Haslach  
FNP: Wohnbauflächen; BP: „Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld“ (WA)  
Genehmigungsbehörde wäre das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.  
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Im Bebauungsplan ist bei der überbaubaren Grundstücksfläche eine Baugrenze im Abstand von 5 m zu den Nachbargrundstücken definiert.

Der Bauherr fragt an, ob eine Überschreitung der Baugrenze um bis zu 2 m (Garagenseite Richtung Nord-Westen, zur Flur-Nr. 117/2) genehmigt würde.

Zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wurden Skizzen mit der angedachten Variante als Bauvoranfrage eingereicht.

Hinsichtlich der vorliegenden Informationen sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich:

1.2 + Soll: Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen (5 m Abstand von Planteil Nachbargrundstücken)  
Ist: Tlw. außerhalb Baugrenzen (Garage/Wohnraum mit 3 m Abstand von Nachbargrundstück 117/2)

Sonstige Abweichungen vom Bebauungsplan können zum aktuellen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Da für die Erteilung von nicht nur geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen der Marktgemeinderat zuständig ist, wurde sich für eine Behandlung als Bauvoranfrage entschieden.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

##### **Diskussion im MGR:**

MGR Reuter ist der Meinung, dass der MGR mit einer Verringerung der Abstandfläche auf 3 m nicht einverstanden sein sollte, da ihm im restlichen Baugebiet keine Verringerung der Abstandflächen bekannt ist und des Weiteren die Nachbarn hier noch nicht befragt wurden.



## **Beschluss:**

Der Errichtung eines Wohngebäudes mit Doppelgarage gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage vom 22.07.2020 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 117 der Gemarkung Haslach (Lage: Kreuzfeld 29) wird die Zustimmung und Erteilung sämtlicher mit dem Standort erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld“ in Aussicht gestellt.

**mehrheitlich beschlossen** Ja 7 Nein 6 Anwesend 13

## **TOP 2.5 Dürrwangen, Hutzelhofweg 6, 91602 Dürrwangen; Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage**

### **Sachverhalt:**

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage.  
Bauort: Hutzelhofweg 6, 91602 Dürrwangen; Flur-Nrn. 1289/1 + 1292/2, Gemarkung Dürrwangen  
FNP: Wohnbauflächen; BP: „Galgenholz“ (WA)

Der Bauantrag wurde am 28.07.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Folgende Abweichungen vom Bebauungsplan „Galgenholz“ sind ersichtlich und sind Befreiungen bzw. Abweichungen erforderlich:

- |            |  |
|------------|--|
| Planteil + | Soll: Anzahl der zulässigen Geschosse. II (U+I+D). Der Buchstabe U ohne  |
| 1.2.1.2 +  | Umkreisung in Verbindung mit einer Römischen Ziffer gibt an, dass der  |
| 1.2.2.3    | Ausbau eines Untergeschosses, unter einem darüber liegenden Vollgeschoss, nur soweit zugelassen ist, dass kein Vollgeschoss entsteht.<br>Ist: 3 Vollgeschosse (KG, EG, OG)                           |
| Planteil + | Soll: Überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen (Soll: 5 m Abstand zur Erschließungsstraße)  |
| 1.4.1      | Ist: Überschreitung Baugrenze in Richtung (Ist: Wohngebäude ca. 3 – 4 m Abstand zur Erschließungsstraße)   |
| 2.1.2      | Soll: Haupt- und Nebenkörper als Satteldach mit mittigem First. Dachneigung Hauptkörper 42 – 48°<br>Ist: Satteldach Hauptkörper, Dachneigung 22°   |
| 2.1.3      | Soll: Geneigte Dächer über 20° Neigung sind mit kleinteiligen Dachplatten in ziegelroter Farbe einzudecken.<br>Ist: Harzer Pfanne oder gleichwertig, Farbe Schiefergrau                              |
| 2.1.6      | Soll: Freistehende oder im seitlichen Grenzabstand zu erstellenden Garagen sind mit einem Satteldach, Dachneigung mind. 30°, zu versehen.<br>Ist: Garage im seitlichen Grenzabstand, Dachneigung 22° |
| 2.1.9      | Soll: Die Dachneigung des Zwerchgiebels muss der des Hauptdaches entsprechen (= 22°)<br>Ist: Dachneigung Zwerchgiebel 15°  |
| 2.1.11     | Soll: Kniestock max. 0,50 m<br>Ist: Entfall Kniestock (KG+EG+OG alle ohne Kniestock)   |
| 2.1.12     | Soll: Fenster- und Türöffnungen in den Fassaden sind nur in hochrechteckigen Öffnungsformaten zulässig.<br>Ist: 2 Fensteröffnungen flachrechteckig (Nordseite)                                       |
| 2.1.15     | Soll: Garagenhöhe von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Traufe   |



darf 2,75 m nicht übersteigen.

Ist: Traufhöhe ca. 2,70 – 3,00 m zur bestehenden Geländeoberfläche

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Diskussion im MGR.

MGR Kriegler findet, dass die Bauflucht eingehalten werden sollte (Nr. 1.4.1). MGR Beck entgegnet, dass das Grundstück in südlicher Richtung wesentlich kürzer ist als die anderen Grundstücke in dieser Straße. Daher ist es verständlich, dass das Gebäude näher an die Straße gerückt wird.

### **Beschluss:**

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit den Flur-Nrn. 1289/1 + 1292/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hutzelhofweg 6) wird zugestimmt.

Sämtliche für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ werden erteilt.

**mehrheitlich beschlossen** Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

## **TOP 2.6 Halsbach, Schloßhof 2; Aus-/Umbau Einfamilienhaus mit Büroräumen**

### **Sachverhalt:**

Der Bauherr plant den Aus- und Umbau eines Einfamilienhauses mit Büroräumen. Beinhaltet ist der Rückbau Überdachung und Balkone.

Bauort: Schloßhof 2, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 53, Gemarkung Halsbach

FNP: Mischbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 29.07.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Mischgebiet zulässig sind. Ein Wohngebäude ist einem Mischgebiet zulässig. Die sonstige Zulässigkeit (Maß der baulichen Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich diese in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.



Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Bei der baulichen Anlage handelt es sich um die Gebäudeklasse 2 innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wofür gemäß GeschO der erste Bürgermeister für die Stellungnahme der Gemeinde bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig ist.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die Bauantragsunterlagen wurden an die Genehmigungsbehörde übersendet.

### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3          Kinderbetreuung; Erweiterungsbau, Sachstand**

Notgruppen Schule:

Die mobilen Toiletten wurden beauftragt. Die Kosten betragen rund 1.000,- €. Es gibt leider keine Kindersitze. Das wurde aber mit der Kindergartenleitung abgestimmt. Bzgl. der feuchten Wand wurden die Türen und Rückwand des Schrankes abmontiert und zum Trocknen offengelassen.

Lt. Information der Kindergartenleitung konnten wider Erwarten genügend Mitarbeiter/-innen gefunden werden. Die Verträge werden in den nächsten Tagen geschlossen.

Erweiterungsbau:

Es müssen 3 Architekten zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Nächste Woche ist ein Gesprächstermin mit einem weiteren Architekten geplant.

Beschlüsse für Auftragserteilungen werden noch keine gefasst, da die Förderrichtlinien noch völlig unbekannt sind.

Aufgrund der Nachfrage beim LRA wurde 1. BGM Konsolke mitgeteilt, dass ein Bebauungsplan nicht notwendig ist.

### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 4          Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"**

#### **TOP 4.1        Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; aktueller Stand**

Die Schallgutachten sind nun eingegangen.

Das LRA wird in seiner Stellungnahme folgende Hinweise anbringen:

- keine Nachtanlieferung



- geräuscharme Kühlaggregate

Storchenbiotop in den Sulzach-Auen:

Es hat eine Begehung mit Hr. Metz (Landschaftspflegeverband), der Fa. Uhl, dem Bewirtschafter und einem Mitarbeiter des Bauhofs stattgefunden. Inzwischen sind zwei Flachwassermulden für das Storchenbiotop ausgeschoben worden.

### **Beschluss:**

#### **zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 4.2 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; Abwägung frühzeitige Öffentlichkeits- + Behördenbeteiligung, Teil 2**

##### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.02.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ beschlossen.

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat am 10.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ beschlossen. Weiter die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung haben in der Zeit vom 17. März bis 17. April 2020 stattgefunden.

In dieser Zeit wurden keine Stellungnahmen bzw. Anregungen oder Bedenken aus der Bürgerschaft vorgetragen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 06.03.2020 durch ortsübliche Bekanntmachung über das gemeindliche Amtsblatt. Zeitgleich wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Marktes Dürrwangen (<https://www.duerrwangen.de/index.php?id=183>) einsehen und die Planunterlagen (Plan-Vorentwurf zur 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Lerchenbuck, Begründung mit Umweltbericht, saP-Gutachten) hochladen und damit einsehen.

Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung am 28.04.2020 behandelt.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach ging erst am 28.04.2020 ein, eine Behandlung in der Sitzung am 28.04.2020 war nicht möglich.

In dieser Sitzung erfolgt die Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken (bereits behandelt in der Sitzung am 28.04.2020, TOP 8 + 8.11), des Landesbund für Vogelschutz (bereits behandelt in der Sitzung am 28.04.2020, TOP 8 + TOP 8.12) und des Landratsamts Ansbach.

Aufgrund der Vielzahl an in der Abwägung zu berücksichtigenden notwendigen Änderungen, vor allem im Bereich des Natur- und Artenschutzes und Immissionsschutzes, ist der Billigungsbeschluss über den aktuellen Planungsentwurf in dieser Sitzung nicht möglich. Die



Änderungen werden vom IT Härtfelder eingearbeitet, der Billigungs- und Auslegungsbeschluss soll in der nächsten Marktgemeinderatssitzung am 01.09.2020 gefasst werden.

Ergänzende Informationen im Vorgriff des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses in Anlage:

- Ausgleichsflächen  
Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes:  
Teilfläche Flur-Nr. 1493 (Ausgleichsfläche A 1: Storchenbiotop + Extensiv-Grünfläche; bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten) + Teilflächen Flur-Nrn. 1504 und 1505 (Artenschutzfläche Feldlerche CEF 1 + Ausgleichsfläche A2), jeweils Gemarkung Dürrwangen  
Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes:  
Teilfläche Flur-Nr. 1656/6, Gemarkung Dürrwangen (Artenschutzfläche Zauneidechse CEF 2)
- Immissionsschutz  
Ergebnisse Lärmgutachten, abgestimmt mit dem Landratsamt Ansbach.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung des Marktes Dürrwangen gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu.

Der Marktgemeinderat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Marktgemeinderats auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Marktgemeinderates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

**einstimmig beschlossen**    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13

### **TOP 5            Vereinszuschüsse; TSV 08 Dürrwangen, Zuschussantrag für Ersatzbeschaffung Rasenmäher**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 24.07.2020 teilt der TSV 08 Dürrwangen mit, dass ein neuer Rasenmäher (Schlegelmäher KOAL 160 mit Traktor Kubota B2311 HC mit 31 PS) gekauft werden musste. Der Kaufpreis betrug 35.960,- € brutto. Dieser Mäher erschien dem Verein am unkompliziertesten und für viele Verwendungszwecke am geeignetsten.

Im Haushalt 2020 wurde auf Grund früherer Absichtserklärungen ein Zuschuss von 1.800 € (12 % aus der damaligen Schätzung von 15.000,- €) eingeplant. Durch den höheren Anschaffungspreis ergibt sich nun ein Zuschuss der Gemeinde von 4.315,20 €.



Bei HHSt. 1.5531.9880 (Zuschüsse an Sportvereine) sind insgesamt 5.000,- € veranschlagt. Unter der Voraussetzung, dass die dort genannten weiteren Zuschüsse ebenfalls abgerufen werden, müsste die Differenz zwischen 4.315,20 € und 1.800 € (= 2.515,20 €) überplanmäßig abgedeckt werden. Hierfür würde an und für sich die Kompetenz des 1. Bürgermeisters ausreichen (gemäß Geschäftsordnung zuständig bis 6.000 € überplanmäßig). Jedoch auf Grund der Tatsache, dass keine offiziellen Förderrichtlinien bestehen und im vorliegenden Fall vor der Beschaffung kein schriftlicher Zuschussantrag gestellt wurde, wird eine Behandlung im Marktgemeinderat als erforderlich angesehen.

### **Beschluss:**

Dem TSV 08 Dürrwangen wird im Haushaltsjahr 2020 für die Ersatzbeschaffung eines Rasenmähers ein Zuschuss bis maximal 4.315,20 € (12 % von 35.960,- €) gewährt.

**einstimmig beschlossen**    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13

## **TOP 6            Änderung der Personalorganisation im Rathaus; Kassenleitung**

### **Sachverhalt:**

Im Finanzbereich des Dürrwanger Rathauses sind seit „Urzeiten“ die Posten des Kämmerers und des Kassenleiters in Personalunion verankert, derzeit Thomas Blumenthal. Dies ist im Vergleich zu anderen Kommunen absolut unüblich, zudem an sich unzulässig, da die Aufgaben in der Kämmererei dem anordnenden Bereich, die in der Kasse jedoch dem ausführenden Bereich der Kassengeschäfte zuzuordnen sind. Die Trennung von Anordnung und Ausführung von Zahlungen ist gemäß Art. 100 Abs. 2 GO, § 38 KommHV jedoch zu gewährleisten. In der Praxis war dies bisher kein Problem, da der Kämmerer von Dürrwangen bisher keine Anordnungsbefugnis für Zahlungen hatte. Anordnungsbefugt war bisher allein der 1. Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter.

Ab September 2020 wird in der Kasse jedoch der sog. „Signaturworkflow“ installiert, d. h. die papierlose Erstellung, fachliche Prüfung und Anordnung der Kassenanweisung in einem digitalen Verfahren. Im Gegensatz zur bisherigen Papierform werden künftig dann Zahlungsbzw. Buchungsvorgänge ausnahmslos erst nach endgültig durchgeführtem „Signaturworkflow“, somit erst nach Signatur und Freigabe durch den Anordnungsbefugten, bewerkstelligt. Im Gegensatz zum bisherigen Papierverfahren, bei dem Unterschriften unter Umständen nachgeholt werden konnten, lässt die künftige digitale Lösung keine Ausnahme mehr zu. Somit ergibt sich künftig die Problematik, dass bei Abwesenheit (urlaubs-/ krankheits-/ oder anderweitig bedingt) des 1. Bürgermeisters niemand mehr da ist, der die Anordnungsbefugnis ausüben kann. Insbesondere seinem Stellvertreter sollte dieses technische Verfahren nicht unbedingt zugemutet werden. Somit könnten z. B. Überweisungen nicht mehr rechtzeitig ausgeführt und damit Skonto- bzw. Zahlungsziele nicht mehr gewährleistet werden können.

Wie in vergleichbaren anderen Kommunen schon immer üblich, sollte daher dem Kämmerer ein Teil der Anordnungsbefugnis übertragen werden. Dies wurde vor Kurzem in der Dienst-anweisung für das Finanz- und Kassenwesen so geregelt, dass „vertretungsweise in dringenden Fällen, in denen kein 1. Bürgermeister oder Vertreter die Anordnungsbefugnis ausüben kann, bis zu einem Betrag von 3.000 € brutto diese auf den/die Kämmerer/in übertragen wird“.

Wegen des eingangs erwähnten Grundsatzes der Trennung von Anordnung und Ausführung von Zahlungen hat dies jedoch wiederum die Auswirkung, dass der nunmehr tatsächlich anordnungsbefugte Kämmerer nicht mehr gleichzeitig als Kassenleiter Zahlungen ausführen darf.



Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die bisherige stellvertretende Kassenleiterin Claudia Heller zur Kassenleiterin bestellt wird und als neue stellvertretende Kassenleiterin Eva Lehr berufen wird.

Auswirkungen auf die Eingruppierungen ergeben sich gemäß der Entgeltordnung zum TVöD hierdurch nicht.

### **Beschluss:**

Ab 01. September 2020 werden Claudia Heller als Kassenleiterin und Eva Lehr als stellvertretende Kassenleiterin bestellt.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

### **TOP 7 Bauleitplanung, Beteiligung als TÖB**

#### **TOP 7.1 Stadt Feuchtwangen; BP Wohngebiet Nr. 2 "Baumschule" in Vorderbreitenthann**

##### **Sachverhalt:**

Die Stadt Feuchtwangen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Nr. 2 „Baumschule“ in Vorderbreitenthann beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 31.07.2020 abzugeben.

Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis 12.08.2020 wurde beantragt und von der Stadt Feuchtwangen genehmigt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Änderungen des Ursprungsbebauungsplanes aus dem Jahr 1998 vorgenommen:

- Anpassung Erschließungsstraße an den Bestand
- Streichung der Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlagen
- Überarbeitung der Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude und Dächer
- Anpassung und Ergänzung der Festsetzungen zur Wasserwirtschaft
- Anpassung und Ergänzung der Festsetzungen zur Grünordnung.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB findet vom 29.06.2020 – 31.07.2020 statt. Die Verfahrensunterlagen sind im Internet unter

<https://www.feuchtwangen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/oeffentlichkeitsbeteiligung-bauleitplanung/oeffentliche-auslegung-1-aenderung-des-bebauungsplans-nr-2-baumschule-in-vorderbreitenthann> einsehbar.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

### **Beschluss:**

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Nr. 2 „Baumschule“ Vorderbreitenthann der Stadt Feuchtwangen.



**einstimmig beschlossen** Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

### **TOP 7.2 Markt Schopfloch; BP Sondergebiet "PV-Anlage Lehenbuch" + 7. Änderung FNP"**

#### **Sachverhalt:**

Der Markt Schopfloch hat die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Lehenbuch“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bis spätestens 25.08.2020 abzugeben.

Der Markt Schopfloch stellt diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ auf, um die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von 2,6 ha südöstlich von Lehenbuch zu ermöglichen.

Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB findet vom 23.07.2020 – 25.08.2020 statt. Die Verfahrensunterlagen sind im Internet unter <https://www.schopfloch-mittelfranken.de/de/bauen-wirtschaft/oeffentlichkeitsbeteiligung-bauleitplanung>) einsehbar.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

#### **Beschluss:**

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Lehenbuch“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schopfloch.

**einstimmig beschlossen** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

### **TOP 8 Bekanntgaben**

#### Termin Bauausschusssitzung:

31.08.2020 17:30 Uhr

#### Genehmigung Haushalt 2020 durch LRA:

Der Haushalt wurde durch das LRA genehmigt.

#### Ortssprecherwahlen:

Unterschriftslisten von Sulzach und Neuses wurden eingereicht.

Es wird noch abgeklärt, wann, wo und wie die Wahlen stattfinden v.a. im Hinblick auf Corona.



### Waldbrand v. 29.7.20, 6.45h:

Lt. Aussage der Polizei besteht der Verdacht, dass er aufgrund einer weggeworfenen Zigarettenkippe entstanden ist.

### Krieger- und Soldatenverein Dürrwangen:

Der Krieger- und Soldatenverein Dürrwangen wird aufgelöst. Es war auch nach mehreren Gesprächen nicht möglich Kandidaten für alle vakanten Positionen in der Vorstandschaft zu finden. Auch eine Fusion mit dem Krieger- und Soldatenverein Halsbach/Haslach war nicht durchführbar.

### Wasserleckortungsgerät:

Am 03.09. um 09:30 Uhr stellt die Firma Sewerin das Gerät vor.  
Der MGR ist dazu eingeladen.

### Beauftragte für die Marktgemeinde Dürrwangen:

BGM Konsolke möchte evtl. die Position eines Senioren-, Junioren- und Schwerbehindertenbeauftragten in der Marktgemeinde schaffen. Beim BayGT gibt es einen Aufruf zur Sammlung von Tätigkeitsbeschreibungen für derartige Arbeiten.  
In Frage kämen Marktgemeinderäte, aber auch jede andere private Person.

### Termin nächste Sitzung Marktgemeinderat:

01.09.2020, 19.30 Uhr

### Sitzungsladung:

Die Sitzungsladung erfolgt künftig nur noch digital.

## **TOP 9      Sonstiges**

### Kinderspielplatz Schießweiher:

MGR Beer weist daraufhin, dass am Spielplatz am Schießweiher der Rasen gemäht werden müsste. 1. BGM Konsolke gibt dies an den Bauhof weiter.

### Fahrverbot LKW Pumpwerk/Haslach:

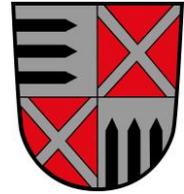
MGR Kiefner fragt nach, ob 1. BGM Konsolke abgeklärt hat, warum das LKW-Fahrverbot aufgehoben wurde. Dies erfolgte im Rahmen der Verkehrsschau, so 1. BGM Konsolke. Man sollte prüfen, ob das Schild nicht wieder aufgestellt werden könnte, meint MGR Kiefner.  
Wenn man auf dieser Strecke einem LKW begegnet wird es sehr eng. 1. BGM Konsolke sagt zu, dass dies im Rahmen der nächsten Verkehrsschau nochmals betrachtet wird.

### Verkehrssituation Hartlesfeld:

MGR Beck ist der Meinung, dass nach Aufbringen der Feinteerschicht im Hartlesfeld noch schneller gefahren wird. Man sollte evtl. einen Hinweis bzgl. einer gemäßigten Fahrweise aufgrund der vielen Kinder im Amtsblatt bringen.

### Parksituation Wille Kinderzoo:

MGR Reuter findet, dass die aktuelle Parksituation kein Dauerzustand sein kann. An stark frequentierten Tagen werden die Siedlungsstraßen und private Grundstücke zugestellt.  
MGR Kiefner sieht es als erforderlich, dass die Straßenränder regelmäßig gemäht werden, damit sich bei der aktuellen Hitze das verdorrte Gras nicht an den heißen Motoren der parkenden Autos entzündet. Außerdem wird durch das Lenken/Wenden auf der Stelle die Splitt-



schicht ruiniert. 1. BGM Konsolke hat deshalb Rücksprache mit dem Kreisbauhof gehalten. Lt. deren Aussage muss das so akzeptiert werden.

### Verkehrssituation Hesselbergstraße:

Die Verkehrs- /Parksituation in der Hesselbergstraße ist sehr unübersichtlich, so MGR Huber. Dort besteht auch dringender Handlungsbedarf. Lt. 1. BGM Konsolke hat es bereits Gespräche mit Anwohnern gegeben.

### Verkehrsüberwachung:

MGR Huber fragt nach, ob der MGR über die aktuellen Zahlen der Verkehrsüberwachung informiert werden könnte. 1. BGM Konsolke sagt dies zu.

### Beschattung Badeplatz Schießweiher:

MGR Rank wurde darauf angesprochen, ob an der Badestelle am Schießweiher ein Baum zur Schattenspende gepflanzt werden könnte. Dies war schon mal ein Thema, so MGRin Folberth. Damals war das Problem aber das Blattwerk, das in den Weiher fallen würde. Wäre ein Sonnensegel eine mögliche Alternative, fragt MGR Huber nach.

Schriftführer:  
Eva Lehr

Vorsitzender:  
Jürgen Konsolke



**Behandlung der restlichen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Teil 2**

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **17. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020** statt.



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

**Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden geäußert:**

<p><b>1. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 14.04.2020</b></p> <p><u>4. FNP-Änderung</u></p> <p>Der Markt Dürrwangen plant im Zuge einer 4. Änderung seines Flächennutzungsplanes die Reduzierung gewerblicher Bauflächen im Osten des Hauptortes. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet geändert (1. Änderung)</p> <p>Die geplante Rücknahme von gewerblicher Baufläche entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und wird von der höheren Landesplanungsbehörde begrüßt. Mit der Verlegung der Erschließungsstraße um ca. 40 m nach Osten besteht Einverständnis. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke östlich der Erschließungsstraße dadurch einen sehr schmalen Zuschnitt erhalten. Daher wird angeregt, die Erschließungsstraße grundsätzlich zu hinterfragen und stattdessen eine andere Grundstücksaufteilung als Planungsalternative zu untersuchen.</p> <p><u>Hinweis des Sachgebietes Städtebau:</u></p> <p>Die Reduzierung der öffentlichen Grünfläche ist bedauerlich, denn damit entfällt die Ortsrandeingrünung, welche für die Ortsgliederung und Ortsbildgestaltung von Bedeutung ist. Es ist zu prüfen, ob östlich der geplanten gewerblichen Baufläche eine Grünfläche als Ortsrandeingrünung ausgewiesen werden kann.</p> <p><u>B-Plan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“</u></p> <p>Der Markt Dürrwangen plant im Zuge einer 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Lerchenbuck“ die Vergrößerung der überbaubaren Fläche und Erhöhung der Grundflächenzahl sowie die Aufhebung des Einzelhandelsausschlusses. Anlass hierfür ist die geplante Errichtung eines Lebens-</p>	<p><b>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</b></p> <p><b>Nebstehender Hinweis wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020 behandelt.</b></p> <p><b>Nebstehender Hinweis wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020 behandelt.</b></p>
---	--



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>mittelmarktes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1682 der Gemarkung Dürrwangen.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist auf der Ostseite eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Deren Entfall im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte hinterfragt werden (vgl. RS vom 14.04.2020, Az. RMF-SG24-8314.01-23-1-2). Die im Bebauungsplan ausgewiesene Randeingrünung auf der Ostseite ist h. E. zu schmal, um diese Funktion zu erfüllen.</p> <p>Aus gegebenem Anlass wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201) hingewiesen, wonach die Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten stets verpflichtet sind Vorsorge zu treffen, dass in diesen Gebieten keine landesplanerisch unzulässige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht. Es sollte die Entstehung einer überörtlich raumbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Aufhebung des Einzelhandelsausschlusses entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung, weil damit nicht sichergestellt ist, dass dort keine überörtlich raumbedeutsame Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entstehen kann.</p> <p>Es wird empfohlen, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1682 Gemarkung Dürrwangen Einzelhandel zuzulassen, im übrigen Geltungsbereich jedoch weiterhin auszuschließen. Alternativ können innerhalb des Geltungsbereiches Grundstücke festgelegt werden, auf denen Einzelhandel ausgeschlossen sein soll. Diese sollen insbesondere jene Grundstücke umfassen, die an den geplanten Einzelhandel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1682 angrenzen. Als Begründung dient jeweils die Vermeidung einer landesplanerisch unzulässigen Agglomeration mit Verweis auf o. g. Rechtsprechung.</p> <p><u>Hinweis des Sachgebietes Städtebau:</u></p> <p>Die Gemeinde Dürrwangen wurde 2019 als Einzelvorhaben erneut in die Städtebauförderung aufgenommen. Das Ziel des Einzelvorhabens ist die Revitalisierung des Ortskerns mit Neuordnung der Brachfläche Deffner-Areal und darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Nebenstehender Punkt wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020 behandelt.</b></p> <p><b>Nebenstehender Hinweis wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020 beschlussmäßig behandelt.</b></p> <p><b>Nebenstehender Punkt wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020 behandelt.</b></p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><u>Hinweis der höheren Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Bei einem Gesamtausgleichsbedarf aus der Eingriffsregelung von 11.565 m<sup>2</sup> reicht die im Bebauungsplan dargestellte Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1493, Gmkg. Dürrwangen, mit einer Größe von ca. 0,38 ha bei Weitem nicht aus. Entsprechend sind weitere Kompensationsflächen festzusetzen.</p> <p>Im Bebauungsplan fehlt die Darstellung und genaue Verortung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF 1 und CEF 2). Dies ist im weiteren Verfahren zu ergänzen (vgl. Bayer. VGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861-1868, 8 N 09.1870-1875).</p>	<p>Es war nicht vorgesehen, den erforderlichen Ausgleich nur mit der bereits bestehende Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1493 zu decken.</p> <p>Im Umweltbericht zum Vorentwurf wurde auf Seite 35 erläutert, dass für den Entfall der Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sowie der Ausgleich für die zusätzliche Bebauung, die durch die Änderung ermöglicht wird, derzeit Kompensationsflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet werden; dies ist zwischenzeitlich erfolgt.</p> <p>Für den erforderlichen Ausgleich wird eine weitere Fläche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1504 und 1505, Gmkg. Dürrwangen mit einer Größe von ca. 12.000 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche A 2 herangezogen.</p> <p>Auch zu diesem Punkt wurde im Umweltbericht zum Vorentwurf auf Seite 36 erläutert, dass geeignete Flächen sowie Herstellungs- und Pflegemaßnahmen derzeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet werden; dies ist zwischenzeitlich erfolgt.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Gem. Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschl. der durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden. Dieser Hinweis ist auch in Kap. 3.2 des Umweltberichtes mit aufzunehmen.</p>	<p>Die Fläche für die Maßnahme CEF 1 umfasst ca. 8.000 m<sup>2</sup> und ist im Sinne der Multifunktionalität Teil der Ausgleichsfläche A 2 auf den Fl.-Nrn. 1504 und 1505, Gmkg. Dürrwangen. Die Maßnahmen CEF 2 wird im Bereich um das geplante Regenrückhaltebecken umgesetzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Vorentwurf des Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“, Punkt 5. Meldung von Ausgleichsflächen. Der Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt. Da die bisherigen Ausgleichsflächen bereits im Ökoflächenkataster gemeldet sind, werden die erforderlichen Änderungen veranlasst.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>2. Landesbund für Vogelschutz, Stellungnahme vom 17.04.2020</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung. Der LBV hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung. Die Reduzierung der Gewerbegebietsfläche im Flächennutzungsplan wird begrüßt. Jedoch wird die Verkleinerung des östlich gelegenen 25 m breiten Grünzugs zu einer 5 m breiten Ortsrandeingrünung bei gleichzeitigem Wegfall des vernetzenden Grünzugs (wegfallende Ausgleichsfläche) bemängelt. Für viele Tierarten sind <u>breite</u>, verbindende und zusammenhängende Leitstrukturen wichtig, um Wanderbeziehungen aufrechtzuerhalten/herzustellen und Teillebensräume zu erreichen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Ausarbeitung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und Festlegung der Ausgleichsflächen abgegeben werden.</p> <p>Folgende Punkte sollten aus unserer Sicht berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Feldlerche: Es wurden 4 Brutpaare bei den CEF-Maßnahmen berücksichtigt (3 Brutpaare im Baugebiet, ein weiteres Paar im Nahbereich des Gewerbegebietes). Es wurden aber 2 weitere Paare festgestellt, die im Nahbereich (unter 70 Meter; Entwertung des Brutlebensraumes der Feldlerche durch vertikale Strukturen wie Gebäude, Hecken usw. nach Reg von Mfr: 100 Meter) als Reviervögel kartiert wurden. Hierfür wurde kein Ausgleich geschaffen, obwohl eine Hecke als Einfriedung gepflanzt wird. Nach <i>Bauer H.-G., Bezzel, E. &amp; Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas</i> wird durch das Vorkommen von Strukturen wie Hecken oder auch Einzelbäumen die Brutdichte reduziert. Es sind daher auch für die beiden anderen Brutpaare entsprechende CEF-Maßnahmen zu treffen.</li><li>• Als Außenbeleuchtung sollten nur LED-Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel und Reflektoren und mit geschlossenem Leuchtkörper zulässig sein. Zudem sollte Außenbeleuchtung nur dort erfolgen, wo diese unbedingt notwendig ist. Es sollte keine dauerhafte Beleuchtung der Wege und Grundstücke sowie Gebäude in der Zeit von April bis Oktober (Vergrämung von Feldmäusen) zulässig sein.</li></ul>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Da von Seiten der UNB die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht beanstandet wurde, wird die Bewertung und Beurteilung der Situation wie sie durch den Gutachter erfolgt ist, beibehalten.</p> <p>Es wird im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ ein Punkt 8. Beleuchtung ergänzt, der die Verwendung von LED-Lampen mit einer entsprechenden Ausrichtung sowie eine grundsätzlich sparsame Beleuch-</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Schutz der nachtaktiven Tiere, insbesondere der Fledermäuse sollten Nachtbaustellen im Zeitraum von April bis 1. November verboten sein.</li>   <li>• Auf größere spiegelnde Glasflächen sollte zur Minimierung des Vogelschlages verzichtet werden. Die Fallenwirkung kann minimiert werden durch Mattierung, Musterung, Außenjalousien, vogelabweisende Symbole oder anflughemmende höhere Vorpflanzungen.</li>   <li>• Zur Förderung von Kleinvögeln wird empfohlen, an Gebäuden Nistgelegenheiten für Höhlen- und Nischenbrüter, Schwalben und Mauersegler anzubringen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar. Empfohlen werden auch flache, auf Außenwände aufgesetzte oder unter Putz eingebaute Quartiere für Fledermäuse.</li>   <li>• Bei Erschließung und Bebauung sollte darauf geachtet werden, dass keine Bodenöffnungen mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse, Igel) entstehen, z.B. in Form von offenen Fallrohren oder Lichtschächten, Gullis unmittelbar an Bordsteinen, tiefer Abflussrinnen, bodengleichen Kellereingängen o.ä.. Hohe Bordsteine sollten abschnittsweise abgschrägt werden, so dass sie für Kleintiere keine Barrieren bilden. Einfriedungen sollten kleintierdurchlässig ausgeführt werden (keine durchgehenden Sockel, zumindest abschnittsweise Mindestabstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche).</li>   <li>• Festsetzung 2.2: Die Festsetzung von landschaftsgerechter Gestaltung sollte konkretisiert werden. Z.B. Zur Förderung der Artenvielfalt, insbesondere von Insekten, sollte festgelegt werden,</li> </ul>	<p>tung auf den Privatgrundstücken empfiehlt.</p> <p>Da keine fledermausrelevanten Strukturen erfasst wurden, ist keine Betroffenheit dieser Tierartengruppe gegeben und es besteht daher keine Notwendigkeit des Ausschlusses von Nachtbaustellen im genannten Zeitraum.</p> <p>Zur Gestaltung der Fassaden sind im Planteil bereits mehrere Festsetzungen und ein Hinweis enthalten. Dies erachtet der Marktgemeinderat als ausreichend.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Da mit Festsetzung 2.2.3 die Vorlage eines qualifizierten Freiflächengestal-</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>dass mind. 30 % der nicht überbauten Grundstücksfläche mit heimischen Sträuchern bepflanzt oder mit einer heimischen Blumenwiesensaatgutmischung eingesät werden. Steingärten sollten explizit verboten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung 1.9: Die kleinflächigen öffentlichen Grünflächen im Bereich der Erschließungsstraße sollen nach der Begründung mit regionalen Saatgutmischungen angesät werden. In den Festsetzungen sind hier Rasenflächen oder Blühflächen zulässig. Heimische blütenreiche Saatgutmischungen sollten hier bevorzugt werden.</li> <li>• Aus den Pflanzlisten sollten die nicht heimischen Arten Baumhasel und Amerikanische Stadtlinde entfernt werden.</li> <li>• Empfehlung für Ausgleichsflächen: Auf breiteren Ausgleichsflächen sollte bei jedem Mahddurchgang ein 5-10 m breiter Brachestreifen stehen gelassen werden. Dieser kann im nächsten Mahddurchgang mit abgemäht werden und an neuer Stelle stehen gelassen werden. So wird ins-</li> </ul>	<p>tungsplanes gefordert wird, kann darüber auf die konkrete Gestaltung der nicht bebauten Flächen Einfluss genommen werden und es wird von weiteren Festsetzungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen abgesehen.</p> <p>Im Planteil wird die Festsetzung unter 1.9.1 ergänzt um Angaben zum zu verwendenden Saatgut und zu Pflegevorgaben. Im Umweltbericht wird dies unter 3.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.</p> <p>Da es sich nicht um den Außenbereich/freie Landschaft handelt, wurden diese Arten als Beimischung in die Artenliste aufgenommen. Damit wird das Spektrum der für diese standörtlichen Gegebenheiten geeigneten, klimatoleranten Baumarten erweitert. Die genannten Arten sind gemäß der GALK-Liste als anspruchslose, hitzeverträgliche und stadtklimafeste Baumarten mit eher kompaktem Kronenwuchs bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Ausgleichs- und CEF-Fläche</p>



<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG</b>
<p>besondere Insektenarten die Möglichkeit gegeben auf einer kleinen Fläche ihren Entwicklungszyklus abzuschließen und den in Stängel überwinternden Insekten Lebensraum geboten.</p>	<p>sind detaillierte Vorgaben zur Pflege enthalten, die u. a. versetzte Mahdtermine der Wiesenfläche umfassen. Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten sind im Bereich der CEF-Fläche gegeben, da hier nur in größeren Zeitabständen Pflegemaßnahmen durchzuführen sind.</p>

### **3. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 28.04.2020**

Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Herr Müller - Kreisbrandrat - Sachgebiet 31:  
Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Herr Groß - Wasserrecht - Sachgebiet 43:  
Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach ist zu beteiligen!

Frau Flemming - Techn. Umweltschutz - Sachgebiet 44:  
Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44:  
Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

#### **Der Kreisbrandrat des Landkreises Ansbach, Thomas Müller, Stellungnahme vom 07.04.2020**

Nach Durchsicht der Unterlagen wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes die folgende Feststellung gemacht.

#### **Löschwasserversorgung**

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für den oben genannten Bereich ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden.

Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min sicherzustellen.

Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten im geplanten Gebiet

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanes zur Kenntnis.



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>in maximal 100 Meter erforderlich, um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.</p> <p><b><u>Frau Flemming - Techn. Umweltschutz: Sachgebiet 44, Stellungnahme vom 23.04.2020</u></b></p> <p><b>I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachreferentin für Naturschutz (SG 44)</b></p> <p>Der Markt Dürrwangen beabsichtigt die erste Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbegebiet "Lerchenbuck" um die geplante nord-süd verlaufende Erschließungsstraße so nach Osten zu verlegen, dass ein Anschluss an die mittel- bis langfristig geplante Umgehungsstraße von Dürrwangen ermöglicht wird. Die Verschiebung soll im Rahmen einer Vergrößerung der überbaubaren Fläche und der Erhöhung der Grundflächenzahl von vormals 0,6 auf 0,8 erfolgen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs bleibt dabei unverändert. Dem Umweltbericht wird entnommen, dass so eine Vergrößerung der Gewerbegebietsfläche um ca. 6.747 m<sup>2</sup> vorgesehen ist. Die Vergrößerung des Baufeldes erfolgt zum Großteil zu Lasten der im aktuellen Bebauungsplan im Osten dargestellten und festgelegten Grünfläche mit Pflanzgebot, die auf einen nur noch 5 Meter breiten privaten Grünstreifen reduziert wird. Bei dieser Grünfläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche für das Gewerbegebiet.</p> <p><u>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung</u></p> <p>Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 5,67 ha. Die bisher innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzte Ausgleichsfläche ist mit einer Größe von ca. 8.449 m<sup>2</sup> im Ökoflächenkataster geführt, wobei die kleine Pflanzinsel im Südosten des Gebiets nicht mit eingetragen wurde.</p> <p>Es wird angenommen, dass unter der Bezeichnung "Vergrößerung der Gewerbegebietsfläche" die Festlegung überbaubarer Flächen mit Baugrenze zu verstehen ist.</p> <p>Die bisher festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf der öffentlichen Grünfläche im Osten des</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Dies ist zutreffend, es wird zusätzliche gewerblich bebaubare Fläche im Geltungsbereich ausgewiesen.</p> <p>Dies ist nur teilweise zutreffend, da</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Geltungsbereichs wurden bislang nicht umgesetzt, obwohl von der Eingriffsmöglichkeit im Gebiet durch Bebauung bereits Gebrauch gemacht wurde. Auch wurden die festgesetzten Durchgrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen) auf den bereits bebauten Grundstücken nicht realisiert, so dass insgesamt ein sog. "time-lag" - eine Zeitverzögerung zwischen Eingriffswirkung und Kompensation - entstanden ist.</p> <p>Im nun vorgelegten Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans wird ein Kompensationsbedarf von 11 .565 m<sup>2</sup> für den überarbeitet Planbereich angegeben. Dabei wird für überplante Ackerflä-</p>	<p>schon bei der Aufstellung des B-Planes 2004 bereits Bebauung in dem Gebiet vorhanden war; dies ist aus den seinerzeitigen Planunterlagen ersichtlich. So bestanden bereits bei der Aufstellung des B-Planes Gebäude auf den Flurstücken Fl.-Nrn. 836, 836/2 und 1681. Diese bebauen Bereiche mit einer Flächengröße von ca. 1,08 ha wurden seinerzeit auch bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nicht miteinbezogen. Die seit der Aufstellung des Bebauungsplanes hinzugekommene Inanspruchnahme der gewerblichen Baufläche beschränkt sich auf die neue Bebauung auf Fl.-Nr. 1665/2 sowie Erweiterungen auf den bereits bebauten Flurstücken. Daher ist der tatsächlich auszugleichende Eingriff als eher geringfügig anzusehen. Zwar wurden die Kompensationsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des B-Planes nicht umgesetzt, die externe Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1493, Gmkg. Dürrwangen, stand jedoch zur Verfügung und bleibt als Ausgleichsfläche bestehen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>chen und Intensivgrünland ein Kompensationsfaktor von 0,3 angesetzt. Extensivgrünland und Grünwege werden mit einem Faktor von 0,8 verrechnet. Bei beiden Faktoren handelt es sich um den jeweils niedrigsten Wert im zutreffenden Matrixfeld zur Festlegung der Kompensationsfaktoren nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft".</p> <p>Die Bilanzierung beschränkt sich dabei lediglich auf den Teil der zusätzlich zum Gewerbegebiet dazu kommt und auf den Ersatz der festgelegten Ausgleichsfläche für das bestehende Gebiet.</p> <p><i>Mit dieser Vorgehensweise besteht jedoch aus verschiedenen Gründen kein vollständiges Einverständnis.</i></p> <p>Erstens wird durch die Erhöhung der max. zulässigen Grundflächenzahl die Eingriffsschwere im gesamten Gebiet erhöht, was grundsätzlich eine Erhöhung des Kompensationsbedarfs zur Folge haben muss. Zweitens besagt der Leitfaden, dass ein niedriger Kompensationsfaktor nur durch ein umfassendes Vermeidungskonzept im Gebiet gerechtfertigt werden kann. Umfassende Vermeidungsmaßnahmen in diesem Sinne sind jedoch in der vorliegenden Planungsunterlage nicht dargestellt, bzw. in einem Gewerbegebiet mit einem derart hohen Nutzungs- und Versiegelungsgrad (GRZ 0,8) nur schwer realisierbar.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.</p> <p>Im „Leitfaden“ werden zwei unterschiedliche Eingriffsschweren unterschieden: Typ A mit einem hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad ab einer GRZ von über 0,35 und Typ B mit einem niedrigen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad mit einer GRZ bis 0,35. Eine weitere Zunahme der Eingriffsschwere durch höherer Grundflächenzahlen, z. B. GRZ 0,6 oder 0,8 sieht der Leitfaden nicht vor. Die größere Eingriffsschwere durch eine höhere GRZ von Typ A wird über das höhere Niveau der Spanne der Kompensationsfaktoren gegenüber der Spanne von Typ B abgebildet. Die Spannen der Kompensationsfaktoren sind für die Einstufung der Flächen innerhalb der Bedeutungskategorien für</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Des Weiteren müssen alle als Ausgleichsflächen festgesetzten Bereiche im Geltungsbereich als Gebiete mittlerer bis hoher Bedeutung angesetzt werden. Es gilt der Grundsatz, dass Ausgleichsmaßnahmen sobald und solange vorzuhalten sind, wie der Eingriff wirkt. Als Ausgangszustand für die Berechnung des Kompensationsbedarfs muss folglich das Entwicklungsziel der Ausgleichsflächen angesetzt werden, da dieses bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Maßnahmen bereits erreicht wäre.</p> <p><i>Im Ergebnis muss der Kompensationsfaktor aufgrund der Eingriffsschwere, bedingt durch den hohen</i></p>	<p>Naturhaushalt und Landschaftsbild vorgesehen und im Weiteren für die Berücksichtigung des Umfangs der Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Wie bereits oben erläutert, ist ein Großteil der Eingriffe im Plangebiet bereits vor der Aufstellung des B-Planes vorhanden gewesen und wurde seinerzeit auch nicht in die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs mit einbezogen. Es wäre also nur für die neu hinzugekommenen Eingriffe seit Inkrafttreten des B-Planes der Ausgleich umzusetzen gewesen. Folglich wäre auch nur für einen Bruchteil der vorgesehenen Ausgleichsflächen eine höhere Wertigkeit anzunehmen, die erreicht worden wäre, wenn die Ausgleichsmaßnahmen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff erfolgt wären. Da die Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1493 außerhalb des Geltungsbereiches seither besteht und durch die jetzige Planung nicht verändert wird, kann diese Ausgleichsfläche für die zwischenzeitlich erfolgte Bebauung als Ausgleich angesehen werden.</p> <p>Der Kompensationsfaktor für die neu</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><i>Nutzungsgrad und die begrenzten Vermeidungsmaßnahmen, und dem anzunehmenden hohen Ausgangswert (Biotop-/Nutzungsstruktur) für die neu zu kompensierenden Flächen angemessen erhöht werden.</i></p> <p><i>Auch der Kompensationsfaktor für die übrigen Eingriffsflächen im Geltungsbereich, die bereits in der vorherigen Bauleitplanung angesetzt wurden, muss aufgrund der Erhöhung der Eingriffsschwere und den begrenzten Vermeidungsmaßnahmen angepasst/ erhöht werden.</i></p> <p><i>Der Kompensationsbedarf muss auf dieser Grundlage unter Anwendung eines angemessenen Kompensationsfaktors neu berechnet werden.</i></p>	<p>hinzukommende Eingriffsfläche (durch die zusätzlich gewerblich bebaubare Fläche im Geltungsbereich) wird für die Biotop- und Nutzungsstrukturen Acker- und Grünlandflächen von 0,3 auf 0,4 erhöht. Diese Erhöhung betrifft rd. 2/3 der Eingriffsfläche. Mit dieser Erhöhung des Kompensationsfaktors wird zum einen dem bemängelten eher geringen Umfang der Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen, zum anderen der angesprochene time-lag (zeitlicher Verzug zwischen Eingriff und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme) mit berücksichtigt.</p> <p>Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.</p> <p>Eine grundsätzliche Neuberechnung des Kompensationsbedarfs für die bereits bestehenden gewerblichen Bauflächen ist aus Sicht des Marktgemeinderates nicht erforderlich, da bereits im bestehenden B-Plan von 2004 ein hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A) angesetzt wurde und die Erhöhung der GRZ von 0,5 bzw. 0,6 auf 0,8 keine Auswirkungen auf die Einordnung in die Typ-Kategorie A (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) hat.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Für den Ersatz der verloren gehenden Ausgleichsfläche und zur Kompensation der neuen überbaubaren Flächen bzw. des erhöhten Bedarfs wurden in der vorliegenden Planung noch keine Vorschläge oder Festsetzungen verfasst.</p> <p><i>Die angedachten Flächen und Maßnahmen sollen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</i></p> <p><i>Die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung festgesetzte Ausgleichsfläche/-maßnahme auf dem Flurstück Nr. 1493, Gem. Dürrwangen, bleibt bestehen.</i></p> <p>Hinweise zu den geplanten Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>Um den ökologischen Wert der mit autochthonem Saatgut anzusäenden kleinflächigen öffentlichen Grünflächen zu entfalten, ist die Festlegung eines angepassten Mahd- und Pflegeregimes erforderlich. Die angedachten Strauchpflanzungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen um das Regenrückhaltebecken sollen im Planteil mit dargestellt werden.</p>	<p>Hierzu fand am Fr. 13.03.2020 ein Gespräch im Landratsamt Ansbach statt mit Herrn Bgm. Winter, Frau Flemming von der UNB und Frau Doll vom Ingenieurbüro Härtfelder. Die abgestimmte Ausgleichsfläche sowie die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sind in den Entwurf übernommen worden.</p> <p>Im Planteil wird die Festsetzung unter 1.9.1 (öffentliche Grünflächen im Bereich der Erschließungsstraße) ergänzt um Angaben zum zu verwendenden Saatgut und zu Pflegevorgaben. Im Umweltbericht wird dies unter 3.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Punkt 1.9.2 eingefügt, der diese Vorgaben auch für die öffentliche Grünfläche im Bereich um das Regenrückhaltebecken fest-</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><u>Betrachtung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange</u></p> <p>Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Erstellung eines Fachgutachtens durch das Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH beauftragt.</p> <p>Das gutachterliche Fazit dieser Unterlage führt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbots- tatbestände unter Berücksichtigung der veranschlagten Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung</p>	<p>setzt. Der bisherige Punkt 1.9.2 (zu Flachdächern von Garagen usw.) wird zu Punkt 1.9.3.</p> <p>Auf die im Vorentwurf vorgesehene randliche Strauchpflanzung entlang der Ostseite verzichtet. Stattdessen wird für den Bereich zwischen dem Regenrück- haltebecken und der südlich angren- zenden Gewerbefläche eine Strauch- pflanzung auf einer privaten Grünfläche vorgesehen. Diese wird im Planteil textlich und zeichnerisch festgesetzt. Zusammen mit den im Westen entlang der Erschließungsstraße geplanten Baumpflanzungen und dem Erhal- tungsgebot für einen Bestandsbaum im Norden wird die Eingrünung dieses Bereiches als ausreichend erachtet. Zumal hier keine Gebäude entstehen, kann der Übergang zur Feldflur hier auf einer Länge von ca. 50 m ohne Strauchpflanzung offen bleiben.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen für Feldlerche und Zauneidechse nicht zu erwarten sind.</p> <p>Konkrete Flächen, auf denen diese erforderlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, sind in der vorliegenden Planungsunterlage noch nicht benannt.</p> <p><i>Auch diese sollen für einen zügigen Verfahrensablauf zeitnah mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</i></p> <p><u>Fazit</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes und gegen die Flächennutzungsplanänderung keine unüberwindbaren Hindernisse.</p> <p>Überarbeitungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht hinsichtlich der Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und der Maßnahmen für den naturschutzfachlichen/-rechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich.</p> <p>Ein abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme kann erst nach Überarbeitung und Wiedervorlage der Planungsunterlagen erfolgen.</p>	<p>Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthaltenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden in die 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Hierzu fand am Fr. 13.03.2020 ein Gespräch im Landratsamt Ansbach statt mit Herrn Bgm. Winter, Frau Flemming von der UNB und Frau Doll vom Ingenieurbüro Härtfelder. Die abgestimmten CEF-Flächen sowie die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sind in den Entwurf übernommen worden.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b><u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44:</u></b> <b><u>Stellungnahme vom 25.03.2020</u></b></p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung</b></p> <p><b><u>Wichtiger Hinweis:</u></b></p> <p>Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p> <p><b>1. Marktgemeinde Dürrwangen</b></p> <p>Bebauungsplan Gewerbegebiet Lerchenbuck      Parallelverfahren</p> <p><b>2. Träger öffentlicher Belange</b> Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-0</p> <p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) Frau Grombach, SG 44 - Technischer Umweltschutz, Zi.Nr. N 3.33, Tel. 0981/468-4408</p> <p><i>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Für den Teilbereich Gewerbegebiet (Ziffer 1.1.1) ist ein flächenbezogener Schalleistungspegel von nachts 50 dB (A) / m<sup>2</sup> festzulegen. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet (Ziffer 1.1.2) wird ein flächenbezogener Schalleistungspegel</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Es wurde ein Lärmgutachten für den</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>von tags 55 dB (A) / m<sup>2</sup> und nachts 40 dB (A) / m<sup>2</sup> zu Grunde gelegt.</p> <p>Rechtsgrundlage § 50 BImSchG</p> <p>Anmerkung an die Marktgemeinde Die flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden im Bauleitplanverfahren 2004 bereits kommuniziert (siehe beiliegende Kopie). Ich bitte die textlichen Festlegungen, fixiert im vorliegenden Bebauungsplan unter Punkt C, entsprechend abzuändern.</p> <p><b><u>Herr Brandl - Technischer Umweltschutz - Sachgebiet 64: Stellungnahme vom 03.05.2004</u></b></p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung</p>	<p>geplanten Lebensmittelmarkt und ein Lärmgutachten für den Bebauungsplan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ in Auftrag gegeben, welche nunmehr in der Fassung vom 09.07.2020 und 29.07.2020 vorliegen. Das Lärmgutachten zum Bebauungsplan wurde mit dem Sachgebiet Immissionsschutz, Frau Grombach, abgestimmt. Die berechneten Emissionskontingente und schalltechnischen Hinweise beider Gutachten sollten in den Bebauungsplan (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung) aufgenommen werden.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Der Marktgemeinderat beschließt, die Ergebnisse der Lärmgutachten zum Lebensmittelmarkt und zum Bebauungsplan in den Planteil, in die textlichen Festsetzungen und in die Begründung zum Bebauungsplan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ aufzunehmen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>Wichtiger Hinweis:</b> Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p> <p><b>1. Marktgemeinde Dürrwangen</b></p> <p>Bebauungsplan (Auslegung) Nr./Gebiet: "Lerchenbuck" mit Grünordnungsplan</p> <p><b>2. Träger öffentlicher Belange</b></p> <p>Landratsamt Ansbach, Postfach 1502,91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-0</p> <p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) Herr Brandl, SG 64 - Technischer Umweltschutz, Zi.Nr. N 3.10, Tel. 09811468-643</p> <p><i>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Für das eingeschränkte Gewerbegebiet wurde ein flächenbezogener Schalleistungspegel von tags 55 dB(A)/m2, nachts 40 dB(A)/m2 zu Grunde gelegt. Der flächenbezogene Schalleistungspegel von nachts 50 dB(A)/m2 ist für den Teilbereich Gewerbegebiet festzulegen.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



**Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen oder Bedenken geäußert.**

Aufgestellt: 07.08.2020

B. Eberl-Alsheimer  
Gudrun Doll  
**Härtfelder Ingenieurtechnologien**